

Landesparteitag

AfD Bayern

21.11.2020

Antragsbuch

Inhalt

1. Vorläufige Tagesordnung	3
2. Anträge zur Tagesordnung	4
2.1 Antrag „Neumayr Änderung Tagesordnung“	4
3. Anträge des Landesvorstandes	4
3.1 Antrag S 1	5
3.2 Antrag S 2	5
3.3 Antrag S 3	6
3.4 Antrag S 4	6
3.5 Antrag W 1.....	6
4. Satzungsanträge	7
4.1 Antrag „Neumayr Satzung“	7
4.2 Antrag „Neumayr Wahlordnung“	8
4.3 Änderungsantrag zum Antrag S2 des LaVo zum LPT am 21.11.20.....	10
4.4 Änderungsantrag - zum Antrag W(O) 1 des Landesvorstandes auf Neueinfügung von Absatz 3 (a) in den § 5 der Wahlordnung des Landesverbandes Bayern	10
4.5 Gegenantrag - anstelle des Antrags S 2 des Landesvorstandes zur Neueinfügung von § 7 Abs. 6 a und Änderung § 25 der Landessatzung	12
4.6 Änderungsantrag § 13 Satzung AfD-Bayern „Ordnungsmaßnahmen“	14
4.7 Änderungsantrag § 19 Abs. 1 und 2 Satzung AfD-Bayern „Zusammensetzung Landesvorstand Beschäftigungsverhältnisse und Abhängigkeiten“	15
4.8 Antrag auf Ergänzung der Wahlordnung des Landesverbandes Bayern der Alternative für Deutschland.....	16
5. Sachanträge	17
5.1 Antrag KV Ebersberg „Für ein besseres Europa“	17
5.2 Antrag „Dexit“	19
5.3 Antrag „Corona-Lockdown“	21
5.4 Antrag „Causa Ditges“	23
5.5 Antrag „Mitgliedsformulare“	25
5.6 Antrag „Wahlkampfbudget“	26
5.7 Antrag „Jurist auf Landesebene“	26
5.8 Antrag „Verhalten Landtagsfraktion“	27

1.Vorläufige Tagesordnung

1. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Wahl des Versammlungsleiters und der stellvertretenden Versammlungsleiter
3. Wahl der Protokollführer
4. Anhörung eines Experten, Beratung und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte bei Beschlussfassungen und Wahlen
5. Wahl des Wahlleiters, des stellvertretenden Wahlleiters, der Zählkommission und der Antragskommission
6. Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder
7. Beratung und Beschluss über das Veranstaltungsprozedere (u.a. über die Nichtöffentlichkeit des Landesparteitages)
8. Beratung und Beschluss der Tagesordnung
9. GRUSSWORT
10. Tätigkeitsbericht des Landesvorstands einschließlich finanziellem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2019
11. Ergänzungswahlen zum Landesvorstand (zwei Beisitzer)
12. Ergänzungswahlen zum Landesschiedsgericht (drei Ersatzschiedsrichter)
13. Beratung Beschlussfassung von Änderungsanträgen zur Satzung und den weiteren Ordnungen des Landesverbandes in Zusammenhang mit der Aufstellung der Landesliste Bayern für die Bundestagswahl 2021
 - 13.2. Änderungsanträge zur Wahlordnung des Landesverbandes
 - 13.2.1 Änderungsantrag WO 1 des Landesvorstandes zur Änderung von § 5 der Wahlordnung
 - 13.2.2. sonstige Änderungsanträge zur Wahlordnung ,
 - 13.3. Änderungsanträge zur Finanzordnung des Landesverbandes
 - 13.4. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung für Parteitage des Landesverbandes
14. FINANZEN NACHTRAG 2018 und 2017
 - 14.1 Ergänzungsbericht der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2018 mit Aussprache
 - 14.2 Entlastung des Alt-Landesvorstands für das Geschäftsjahr 2018
 - 14.3 Ergänzungsbericht des Landesschatzmeisters für das Geschäftsjahr 2017 mit Aussprache
15. Beratung und Beschlussfassung sonstiger Anträge
16. Verschiedenes
17. Schlusswort der Landesvorsitzenden
18. Singen des Bayernlieds und der Nationalhymne und Beendigung des Parteitags

2. Anträge zur Tagesordnung

2.1 Antrag „Neumayr Änderung Tagesordnung“

Antragsteller:	Neumayr, Katrin	Kreisverband Weilheim-Schongau	10599366
Unterstützer (alphabetisch):			
	von Corvin, Jürgen	Kreisverband Weilheim-Schongau	15159
	Fink, Max	Kreisverband Weilheim-Schongau	10630681
	Hollweck, Ferdinand	Kreisverband Weilheim-Schongau	7342
	Neumayr, Erik	Kreisverband Nürnberg	10651353
	Neumayr, Helga	Kreisverband Weilheim-Schongau	10599908
	Neumeyer, Alexander	Kreisverband Weilheim-Schongau	10595329
	Neumeyer, Susanne	Kreisverband Weilheim-Schongau	10630682
	Ott, Johann	Kreisverband Weilheim-Schongau	10614408
	Reiter, Alfons	Kreisverband Weilheim-Schongau	10576402
	Schiffbauer, Arnhelm	Kreisverband Weilheim-Schongau	10614409
	Schramm, Cristof	Kreisverband Weilheim-Schongau	10576022
	Winter, Cordula	Kreisverband Weilheim-Schongau	10648780

Antrag zur Änderung der Tagesordnung

Die TOP 13.2 und 13.1 sollen in der Reihenfolge getauscht werden.

Begründung:

Je nach beschlossener Wahlordnung ist eine Anpassung der Satzung an die Wahlordnung erforderlich.

Also müssen die Änderungen der Wahlordnung zuerst beschlossen werden, dann die Änderungen zur Satzung.

Dies betrifft insbesondere Punkte zu Aufstellungsversammlungen (Mitgliederversammlungen / Delegiertenversammlungen) und Mitgliederbefragungen.

3. Anträge des Landesvorstandes

Anträge S 1 bis S 4 und W 1 aus dem Landesvorstand, Antragsteller namentlich nach Alphabet:

- | | | |
|--------------------|-----------------------|--------------------|
| 1. Böhm, Martin | 2. Brucker, Erhard | 3. Eggen, Peter |
| 4. Fritz, Elena | 5. Gross, Rainer | 6. Kögler, Gerd |
| 7. Mang, Ferdinand | 8. Mannes, Gerd | 9. Miazga, Corinna |
| 10. Robin, Josef | 11. Schosnowski, Jens | |

3.1 Antrag S 1

§ 5 Absatz 4 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und nicht übertragbar.“

Begründung: Die Vorschrift zum Landesparteitag als Delegiertenparteitag kann ersatzlos entfallen, da in § 5 Abs. 3 die grundsätzliche Entscheidung zu Gunsten von Mitgliederparteitagen getroffen wurde.

Die Neufassung greift den im alten Abs. 4 b) am Ende enthaltenen Gedanken des Verbots des Mehrfachstimmrechts und der Stimmrechtsübertragung auf und macht diese für den Landesparteitag – auch als Mitgliederparteitag – verbindlich. In der bisherigen Fassung besteht aufgrund der systematischen Verortung beim Delegiertenparteitag die Unsicherheit, ob dies auch für Mitgliederparteitage gelten soll. Die neue Regelung schafft hier Rechtssicherheit.

3.2 Antrag S 2

In **§ 7 der Landessatzung** wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Aufstellungsversammlung zur Wahl einer bayerischen Landesliste zur Bundestagswahl kann in dem Fall, dass die Durchführung einer Mitgliederversammlung durch Kontaktverbote, Abstandsregelungen, Begrenzung der Teilnehmerzahl oder sonstige Maßnahmen, namentlich infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, unmöglich oder mehr als nur unerheblich erschwert ist, abweichend von Absatz 2 durch Beschluss des Landesvorstandes auch als Vertreterversammlung (Delegiertenversammlung) einberufen werden. Eine erfolgte Einberufung wird nicht dadurch unwirksam, dass die vorstehenden Voraussetzungen nach der Einberufung entfallen.

Die Delegierten werden in den Kreisverbänden gewählt. Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene 10 Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand zum Ende des vorletzten Quartals vor der Aufstellungsversammlung abzustellen. Die Delegierten werden unter Beachtung der Vorschriften der Wahlgesetze von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Werden einzelne Delegierte nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit der bereits gewählten Delegierten. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Landesvorstand zu melden. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Landesparteitag entsprechend.“

Zusätzlich wird in **§ 25 der Landessatzung** folgender Satz ergänzt:

„§ 7 Absatz 6a tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.“

Begründung: Die Vorschrift gewährleistet die Möglichkeit der Durchführung der Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Bundestagswahl im bestehenden Pandemiefall als Delegiertenversammlung. Die Einberufung als Delegiertenversammlung ist hierbei ausdrücklich durch das Bestehen entsprechender Beschränkungen, die die Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich machen oder mehr als nur unerheblich erschweren, bedingt, wodurch der Grundsatz der Mitgliederversammlung auch für den Fall gewahrt bleibt, dass die Beschränkungen zukünftig gelockert werden. Satz 2 stellt klar, dass eine einmal erfolgte Einberufung als Delegiertenversammlung auch dann wirksam bleibt, wenn die Beschränkungen nach der Einberufung entfallen.

Die Regelungen zur Wahl der Delegierten entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen zum Delegiertenparteitag. Die Beteiligung des Landesvorstandes als Mitglieder der Aufstellungsversammlung kraft Satzung ist bei der Aufstellungsversammlung unzulässig. Zusätzlich wurde ausdrücklich die Möglichkeit der Nachwahl von Delegierten aufgenommen.

Eine alternative Regelung der Delegiertenaufstellung nach dem Wohnortprinzip (statt dem hier vorgeschlagenen Mitgliedschaftsprinzip) erscheint deshalb nicht empfehlenswert, weil eine dann ebenfalls nach diesem Prinzip vorzunehmende Berechnung des Delegiertenschlüssels aufgrund der nur eingeschränkte möglichen Überprüfbarkeit des Wahlrechts anhand des Parteimanagers zu rechtlichen Unsicherheiten mit Blick auf die Zusammensetzung der Aufstellungsversammlung führt. Die Ergänzung in § 25 um die Befristung der Regelung des § 7 Abs. 6a (Aufstellungsversammlung als Delegiertenversammlung) unterstreicht deren Ausnahmecharakter aufgrund der gegenwärtigen Pandemielage. Gleichzeitig erfasst der Gültigkeitszeitraum bis September 2022 auch noch Aufstellungsversammlungen für eine etwaige außerplanmäßige Neuwahl des Deutschen Bundestages (etwa wegen fehlender Koalitionsbildung), endet jedoch vor dem in § 21 Abs. 3 Satz 4 BWahlG bezeichneten Zeitpunkt für die dann folgende Aufstellungsversammlung zum (regulären) Ablauf der kommenden Legislaturperiode.

3.3 Antrag S 3

In **§ 7 Absätze 7 bis 9, 11 und 12 der Landessatzung** wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 entsprechend.“

Begründung: Der Verweis auf § 8 dient der Klarstellung mit Blick auf die Regelungen in Art. 28 Abs. 4 LWG Bayern bzw. § 39 Abs. 4 GLKrWO Bayern.

3.4 Antrag S 4

In **§ 8 der Landessatzung** wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Die Gebietsverbände können in ihren Satzungen von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen.“

Begründung: Die Regelung gewährleistet die Autonomie der Gliederungen.

3.5 Antrag W 1

In **§ 5 der Wahlordnung** wird als neuer Absatz 3a eingefügt:

„Abweichend von Absatz 3 kann die Landesliste zur Bundestagswahl im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung aufgrund des § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes, nach der die Wahl von Wahlbewerbern im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchgeführt werden kann, auf Beschluss des Landesvorstandes entsprechend der Vorgaben der Verordnung durchgeführt werden. Die Wahl der Listenbewerber erfolgt in diesem Fall durch Anwendung des Akzeptanzwahlverfahrens in einem gemeinsamen Wahlgang für alle Listenplätze. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.“

Begründung: Die Vorschrift regelt die Listenaufstellung zur Bundestagswahl im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 BWahlG und sieht zur Vermeidung einer Vielzahl von Wahlgängen die Durchführung der Wahl im Akzeptanzwahlverfahren vor.

4. Satzungsanträge

4.1 Antrag „Neumayr Satzung“

Antragsteller: Neumayr, Katrin	Kreisverband Weilheim-Schongau	10599366
Unterstützer (alphabetisch):		
von Corvin, Jürgen	Kreisverband Weilheim-Schongau	15159
Fink, Max	Kreisverband Weilheim-Schongau	10630681
Hollweck, Ferdinand	Kreisverband Weilheim-Schongau	7342
Neumayr, Erik	Kreisverband Nürnberg	10651353
Neumayr, Helga	Kreisverband Weilheim-Schongau	10599908
Neumeyer, Alexander	Kreisverband Weilheim-Schongau	10595329
Neumeyer, Susanne	Kreisverband Weilheim-Schongau	10630682
Ott, Johann	Kreisverband Weilheim-Schongau	10614408
Reiter, Alfons	Kreisverband Weilheim-Schongau	10576402
Schiffbauer, Arnhelm	Kreisverband Weilheim-Schongau	10614409
Schramm, Cristof	Kreisverband Weilheim-Schongau	10576022
Winter, Cordula	Kreisverband Weilheim-Schongau	10648780

Antrag zur Änderung der **Satzung**

§ 7 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die Wahlversammlungen werden grundsätzlich als Mitgliederversammlungen einberufen.

Unter **§ 7 Absatz (2)** wird angefügt:

(2a) Die Wahlversammlungen können als Delegiertenversammlungen einberufen werden, wenn zuvor, als Empfehlung, eine Vorschlagsliste durch Mitgliederbefragung erstellt wurde und diese Liste der Wahlversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

§ 17 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Über Fragen der Politik, Kandidatenaufstellung und Organisation der Partei

Unter **§ 17 Absatz (2)** wird angefügt:

(2a) Bei Online-Mitgliederbefragungen zur Kandidatenaufstellung ist wie folgt zu verfahren:

Die Bewerbung der Kandidaten erfolgt online. Jeder Bewerber kann sich selbst vorschlagen. Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem Bewerbungsschreiben sowie einem maximal 7-minütigem Vorstellungsvideo.

Eine alphabetische Liste aller Bewerber mit Bewerbungsunterlagen wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Beginn des Abstimmungsbeginns online zur Verfügung gestellt.

Der Zeitraum für die Abstimmung beträgt 7 Tage.

Mitglieder ohne Internet werden per Post über die Abstimmung informiert und bekommen ein Zugangspasswort für ihre Teilnahme. Sie haben dann die Möglichkeit an einem Internetplatz (z.B. bei Verwandten, Bekannten, Kreisverband) an der Mitgliederbefragung teilzunehmen.

Die Mitglieder füllen innerhalb des Abstimmungszeitraumes die Liste online aus. Leere Plätze sind zulässig.

Nach der Mitgliederbefragung gibt es also so viele Listen wie Teilnehmer an der Befragung.

Die Erstellung der endgültigen Vorschlagsliste erfolgt nach einem Punktesystem aus den Ergebnissen der Onlinebefragung.

Jeder Kandidat erhält Punkte nach folgendem System bei z.B. 30 Listenplätzen:

Platz 1: 30 Punkte, Platz 2: 29 Punkte, Platz 3: 28 Punkte, usw. bis Platz 30: 1 Punkt.

Die Punkte jedes Kandidaten von allen eingereichten Listen werden zusammengezählt, die Reihung der Kandidaten auf der Vorschlagsliste erfolgt nach der Zahl der erhaltenen Gesamtpunkte. Sollte es hier ausnahmsweise zu einer Punktgleichheit kommen, entscheidet das Los.

Es ist sicherzustellen, daß jedes Mitglied nur einmal teilnehmen kann, daß Manipulationen ausgeschlossen sind und daß die Vorschläge der Mitglieder geheim sind, also kein Einzelvorschlag einer Person zugeordnet werden kann.

Das Ergebnis muß dokumentiert und den Mitgliedern vor der entsprechenden Aufstellungsversammlung per Brief oder online bekannt gemacht werden.

Begründung:

Dies ist zutiefst basisdemokratisch, es genügt den Wahlgesetzen, es ist effizient und läßt der Wahlversammlung die Freiheit der Entscheidung - die Wahlversammlung könnte die Vorschlagsliste auch ablehnen, dann erfolgt die Wahl der Liste wie bisher.

Anmerkung: Ein Delegierter pro angefangene 10 Mitglieder in den KV ergibt bei ca. 5.000 Mitgliedern ca. 550 Delegierte. Da dies erfahrungsgemäß das Maximum an Teilnehmern auf Mitgliederversammlungen ist, kann man es auch gleich bei Mitgliederversammlungen belassen.

Sollte es aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Obergrenze von Teilnehmern geben, z.B. 100 oder 200, so kann eine Delegiertenversammlung in der jeweiligen Größe sinnvoll sein.

Gerade bei einer – durch „Corona-Auflagen“ - zwingend notwendigen geringen Anzahl an Delegierten ist eine vorhergehende Mitgliederbefragung wichtig, um den Willen der Parteibasis abzubilden.

Es ist davon auszugehen, daß alle Mitglieder ohne eigenen Internetzugang eine Person im Verwandten- oder Bekanntenkreis haben, die über einen Internetzugang verfügt. Deshalb kann auf zusätzliche Teilnahme per Post verzichtet werden.

Wir sind die „Mitmachpartei“. Die Möglichkeit, direkt und ohne sehr großen Aufwand an der Aufstellung der Landesliste mitwirken zu können, wirkt sich sicherlich positiv auf das Engagement unserer Mitglieder im Wahlkampf aus.

Schlußendlich wird durch dieses Verfahren eine große Zustimmung der Parteibasis zur gewählten Landesliste erreicht, was uns als AfD insgesamt stärkt.

4.2 Antrag „Neumayr Wahlordnung“

Antrag zum Landesparteitag

Antragsteller:	Neumayr, Katrin	Kreisverband Weilheim-Schongau	10599366
Unterstützer (alphabetisch):			
	von Corvin, Jürgen	Kreisverband Weilheim-Schongau	15159
	Fink, Max	Kreisverband Weilheim-Schongau	10630681
	Hollweck, Ferdinand	Kreisverband Weilheim-Schongau	7342
	Neumayr, Erik	Kreisverband Nürnberg	10651353
	Neumayr, Helga	Kreisverband Weilheim-Schongau	10599908
	Neumeyer, Alexander	Kreisverband Weilheim-Schongau	10595329
	Neumeyer, Susanne	Kreisverband Weilheim-Schongau	10630682
	Ott, Johann	Kreisverband Weilheim-Schongau	10614408
	Reiter, Alfons	Kreisverband Weilheim-Schongau	10576402
	Schiffbauer, Arnhelm	Kreisverband Weilheim-Schongau	10614409
	Schramm, Cristof	Kreisverband Weilheim-Schongau	10576022
	Winter, Cordula	Kreisverband Weilheim-Schongau	10648780

Antrag zur Änderung der **Wahlordnung** (Erstellung einer Vorschlagsliste durch Mitgliederbefragung und anschließende Wahl dieser Liste durch Mitglieder oder Delegierte):

Vor **§ 5 Absatz (3)** wird folgender Absatz eingefügt:

Wahl der Bundestags-Listenkandidaten bei Vorliegen einer Mitglieder-Vorschlagsliste

Der Aufstellungsversammlung zur Wahl der Landesliste zur Bundestagswahl muß eine durch Online-Mitgliederbefragung erstellte Vorschlagsliste vorgelegt werden.

Das Wahlverfahren hierzu ist in § 6 geregelt.

§ 5 Absatz (3) Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Kandidaten werden einzeln vorgeschlagen, wenn die Aufstellungsversammlung die Vorschlagsliste der Mitglieder mehrheitlich abgelehnt hat.

§ 5 Absatz (3) Satz 2 „Listenvorschläge sind unzulässig.“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

Listenwahl

Bei Aufstellungsversammlungen zur Wahl der Landesliste zur Bundestagswahl ist ausnahmsweise auch folgendes Wahlverfahren zulässig:

Die durch Online-Mitgliederbefragung erstellte Vorschlagsliste der Mitglieder wird durch eine einfache geheime Wahl „Ja / Nein / Enthaltung“ mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt.

Begründung:

Es muß im Vordergrund stehen, durch Anpassung der Wahlordnung an die derzeitigen starken Einschränkungen von Versammlungen überhaupt eine Landesliste zur Bundestagswahl wählen zu können.

Sollte es aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus eine Obergrenze von Teilnehmern geben, z.B. 100 oder 200, so kann eine Delegiertenversammlung in der jeweiligen Größe sinnvoll sein.

Gerade bei einer – durch „Corona-Auflagen“ - zwingend notwendigen geringen Anzahl an Delegierten ist eine vorhergehende Mitgliederbefragung wichtig, um den Willen der Parteibasis abzubilden. Mitgliederbefragungen sind die basisdemokratischste Form und am wenigsten anfällig für Absprachen.

Es sollen diejenigen Kandidaten auf aussichtsreiche Listenplätze kommen, die die mehrheitliche Zustimmung der Mitglieder finden.

Bei Online-Mitgliederbefragungen können sich die Mitglieder neben den Bewerbungsunterlagen zusätzlich und ohne Zeitdruck umfassend im Internet über die Kandidaten informieren.

Bei Online-Mitgliederbefragungen haben alle Mitglieder die gleichen Chancen zur Teilnahme unabhängig von der Entfernung ihres Wohnortes zum Versammlungsort, unabhängig davon, ob sie ein Kfz besitzen, eine Mitfahrgelegenheit haben oder wie der Versammlungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Mitglieder, die am Wochenende arbeiten müssen können an Mitgliederversammlungen nur schwer teilnehmen.

Eine Online-Mitgliederbefragung ist wahrscheinlich sehr viel preisgünstiger als etwa 8 Tage Aufstellungsversammlung einschließlich evtl. Reisekosten für Delegierte.

Wir brauchen ein zukunftsfähiges Wahlverfahren. Was machen wir, wenn wir Listen mit deutlich über 30 Plätzen brauchen und sich auf jeden Platz 5 bis 10 Kandidaten bewerben? Die bisherigen rund 4 Wochenenden sind ohnehin schon lang und ein großer Aufwand.

Das Akzeptanzwahlverfahren wird sehr wahrscheinlich nur eine sehr kurze Landesliste, wenn nicht gar eine leere Liste liefern.

Je größer das Verhältnis von Kandidaten zu Listenplätzen ist und umso mehr wahlberechtigte Teilnehmer der Wahlversammlung eher wenige „Ja“-Stimmen und eher viele „Nein“-Stimmen vergeben, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß viele Kandidaten mehr „Nein“- als „Ja“-

Stimmen bekommen und damit als nicht gewählt ausscheiden.

Etwa ab doppelt so vielen Bewerbern wie Plätzen – unter der Voraussetzung, daß alle Teilnehmer alle möglichen „Ja“-Stimmen nutzen - besteht die Möglichkeit, daß kein einziger Kandidat gewählt ist. Bei nur teilweiser Vergabe der möglichen „Ja“-Stimmen wird das Wahlergebnis noch ungünstiger.

4.3 Änderungsantrag zum Antrag S2 des LaVo zum LPT am 21.11.20

Antragssteller: Kreisvorstände Starnberg und München-Nord

Antragstext: In der vom LaVo im Antrag S2 vorgeschlagenen Fassung eines möglichen § 7 Abs. 6a der LS wird nach „durch Beschluss des Landesvorstands“ der Zusatz „mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder“ eingefügt.

Dem übrigen Antragstext schließt sich der Antragssteller an.

Begründung: Die Durchführung der Aufstellungsversammlung für die Landesliste zur Bundestagswahl, der eine große Bedeutung zukommt, sollte nur im äußersten Notfall als Delegiertenversammlung erfolgen. Daher ist in § 7 LS ausdrücklich eine Mitgliederversammlung vorgeschrieben, damit die Parteibasis entscheiden kann, wer die AfD Bayern die nächsten vier Jahre im Bundestag vertritt. Eine Delegiertenversammlung sollte nur unter großen Hürden möglich sein.

Ein Beschluss des LaVo mit einfacher Mehrheit genügt bei dieser Bedeutung jedoch nicht. Um Vorwürfe, manche Vorstände würden eine Delegiertenversammlung aufgrund persönlicher Interessen an besseren Wahlchancen bevorzugen, obwohl nicht alle organisatorischen Möglichkeiten für eine Mitgliederversammlung ausgeschöpft sind, von vornherein zu entkräften, wird daher eine Zweidrittelmehrheit im LaVo als Voraussetzung vorgeschlagen. Dadurch kann eine Delegiertenversammlung nur im weitestgehenden Konsens erfolgen.

4.4 Änderungsantrag - zum Antrag W(O) 1 des Landesvorstandes auf Neueinfügung von Absatz 3 (a) in den § 5 der Wahlordnung des Landesverbandes Bayern

Antrag von

Hansjörg Müller (KV Berchtesgadener Land, Mitgliedsnummer 10578002), Petr Bystron (München-Nord, 12253), Kathrin Knabe (Bad Tölz, 10634092), Heike Themel (Aichach-Friedberg, 10636184), Werner Themel (Aichach-Friedberg, 10628925), Silvia Felder (Main-Spessart-Miltenberg, 10625603), Günter Felder (Main-Spessart- Miltenberg), 10608349), Delbert Alexander (Bamberg, 14153), Dieter Leusch (Aichach-Friedberg, 10607168), Regina Sidamgrotzki (Weilheim-Schongau, 10595333), Stefan Sidamgrotzki (Landsberg , 10597271), Wolfgang Sidamgrotzki (Weilheim-Schongau , 10590354), Nadja Stafl (Amberg-Neumarkt, 9444), Alfons Schmidbauer (Amberg-Neumarkt, 10595888), Günter Fernolend (Aichach-Friedberg, 10608626), Wolfgang Maison (Bad Tölz, 10592329), Axel Zamzow (Bad Tölz, 11866)

Antragstext

In die Wahlordnung wird in §5 als neuer Absatz 3 a ein geänderter Text eingefügt, im Vergleich zum Text des Antrags W 1. Dieser geänderte Text lautet wie folgt:

„Für den Fall, dass das Bundesministerium des Inneren eine Rechtsverordnung gem. § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes erlässt, nach der die Wahl von Wahlbewerbern im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchgeführt werden kann, erfolgt die Wahl der Listenbewerber durch Anwendung des folgend dargestellten besonderen Gruppenwahlverfahrens in einem gemeinsamen Wahlgang für alle Listenplätze. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, über die der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt, nachdem von den Mitgliedern ein positives Stimmungsbild über den Vorschlag zu dieser Verfahrensordnung vorliegt.“

Bei diesem besonderen Gruppenwahlverfahren sollen die Mitglieder die Möglichkeit erhalten, durch Kumulieren/Häufeln von Stimmen Kandidaten nach vorne oder nach hinten wählen zu können, wie es aus dem bayerischen Kommunalwahlverfahren bekannt ist (Kumulieren, auch Häufeln genannt, bedeutet, dass bei Personenwahlen jeder Wähler mehrere Stimmen pro Kandidat vergeben kann). Damit das funktioniert, wird §2 Absatz (3) der Wahlordnung einmalig ausgesetzt, nach der jeder Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten muss. Dieses Quorum wird in vorliegendem Sonderfall durch die Regelung ersetzt, dass je mehr Ja-Stimmen ein Bewerber erhält, desto weiter vorne wird er auf die Liste gewählt.

Dieses besondere Gruppenwahlverfahren gilt nur einmalig für den o.g. Sonderfall einer Listenaufstellung für die nächste Bundestagswahl im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl und tritt spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, deren Vorschlag bis zum 21. Dezember 2020 durch eine Arbeitsgruppe aus den Landesvorstandsmitgliedern Gerd Mannes, Martin Böhm und eine vom heutigen Landesparteitag vorzuschlagenden, neutralen AfD-Satzungsjuristen außerhalb Bayerns erarbeitet wird. Über diesen Vorschlag wird bis zum 31. Dezember 2020 ein Stimmungsbild durch elektronische Befragung unter den bayerischen Mitgliedern eingeholt. Sollte das Stimmungsbild negativ ausfallen, bessert die Arbeitsgruppe ihren Vorschlag bis zum 15. Januar 2021 nach. Anschließend entscheidet der Landesvorstand über die Verfahrensordnung mit Zweidrittelmehrheit bis zum 31. Januar 2021.

Begründung

Das im Antrag W 1 vorgeschlagene Akzeptanzwahlverfahren ist viel zu kompliziert und fehleranfällig, wie wir von dessen Einsatz auf Kreisebene wissen. Viele Mitglieder kommen damit nicht zurecht und bevorzugen ein verständlicheres und gleichzeitig faires Verfahren. Weil bei der Briefwahl über eine Liste die Einzelwahl pro Position nicht möglich ist, bietet sich als Alternative o.g., besonderes Gruppenwahlverfahren an. Durch Kumulieren/Häufeln eröffnet es den Abstimmenden die Möglichkeit, die Positionierung der Kandidaten auf der Liste zu bestimmen. Über die bayerischen Kommunalwahlen ist dieses Verfahren eingeübt. Im Antrag W 1 heißt es zudem, für den Fall des Erlasses einer Rechtsverordnung gem. § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes „kann ... auf Beschluss des Landesvorstandes ... die Landesliste zur Bundestagswahl ... entsprechend der Vorgaben der Verordnung durchgeführt werden.“ Das würde bedeuten, dass der Landesvorstand ganz alleine eine Liste erstellen kann. Eine derart versteckte, grundsätzliche Ermächtigung hat in der Wahlordnung nichts zu

suchen und bedarf einer Satzungsänderung, die vom Parteitag zu beschließen wäre, bzw. die Entscheidung über die Listenreihenfolge sollte grundsätzlich den Mitgliedern vorbehalten bleiben. Auf unseren Gegenantrag zum Antrag S 2 wird verwiesen, der genau darauf abzielt. O.g. noch zu erstellende Verfahrensordnung muss einen transparenten und fairen Mechanismus entwickeln

- in welcher Reihenfolge die Namen der Bewerber auf dem Wahlvorschlag aufgeführt werden, damit im besonderen Gruppenwahlverfahrens in einem gemeinsamen Wahlgang für alle Listenplätze darüber abgestimmt werden kann

- wie viele Stimmen vergeben werden und wie kumuliert/gehäufelt werden kann

4.5 Gegenantrag - anstelle des Antrags S 2 des Landesvorstandes zur Neueinfügung von § 7 Abs. 6 a und Änderung § 25 der Landessatzung

Antrag von

Hansjörg Müller (KV Berchtesgadener Land, Mitgliedsnummer 10578002),

Petr Bystron (München-Nord, 12253),	Kathrin Knabe (Bad Tölz, 10634092),	Heike Themel (Aichach-Friedberg, 10636184),
Werner Themel (Aichach-Friedberg, 10628925),	Silvia Felder (Main-Spessart-Miltenberg, 10625603),	Günter Felder (Main-Spessart- Miltenberg), 10608349),
Delbert Alexander (Bamberg, 14153),	Dieter Leusch (Aichach-Friedberg, 10607168),	Regina Sidamgrotzki (Weilheim-Schongau, 10595333),
Stefan Sidamgrotzki (Landsberg , 10597271),	Wolfgang Sidamgrotzki (Weilheim-Schongau , 10590354),	Nadja Stafl (Amberg-Neumarkt, 9444),
Alfons Schmidbauer (Amberg-Neumarkt, 10595888),	Günter Fernolend (Aichach-Friedberg, 10608626),	Wolfgang Maison (Bad Tölz, 10592329),
Axel Zamzow (Bad Tölz, 11866)		

Antragstext

Der wichtigste Grundsatz der AfD Bayern ist die größtmögliche Teilhabe aller Mitglieder an parteiinternen Entscheidungen. Wenn die Regierung einschränkende Maßnahmen beschließt, dass die Aufstellungsversammlung zum nächsten Bundestag nicht als Mitgliederparteitag stattfinden kann, muss eine andere Lösung gefunden werden, welche funktioniert und welche die Mitgliederrechte besser schützt als ein Delegiertensystem. Entsprechend des Wortlauts des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes, das bereits in Kraft ist, wird in die Satzung des Landesverbandes Bayern **unter §7 folgender Absatz (2a) eingefügt:**

„Im Falle, dass das Bundesinnenministerium mit Zustimmung des Bundestages ermächtigt wird, wegen einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt (wie die Corona-Pandemie) per Rechtsverordnung abweichende Regelungen für die Aufstellung von Wahlbewerbern zu treffen, wird die Aufstellungsversammlung der bayerischen AfD-

Kandidatenliste für die kommende Bundestagswahl entsprechend Artikel 1 Nummer 3 neuer Absatz (4) Punkte 3. und 4. dieses neuen Gesetzes durchgeführt.

Zu Punkt 3: Die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte, mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag, erfolgen ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation.

Zu Punkt 4: Die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen wird im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchgeführt.“

Zusätzlich wird in **§ 25** der Landessatzung **folgender Satz ergänzt:**

„§ 7 Absatz 2a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Begründung zu § 7, Absatz (2a)

Nur dann, wenn gesetzlich bestimmt wird, dass die Abhaltung von Präsenzversammlungen unmöglich oder teilweise unmöglich ist, muss von Mitgliederparteitagen abgewichen werden. Bei Unmöglichkeit der Abhaltung von Präsenzversammlungen können nicht einmal Delegierte zusammenkommen - im Falle der teilweisen Unmöglichkeit wären nach dem geplanten Delegiertenschlüssel ca. 500 Delegierte auch weit mehr Teilnehmer, als die Behörde wahrscheinlich zulässt - womit der Antrag S 2 völlig nutzlos ist. Somit ist eine Umstellung von Mitglieder- auf Delegiertenparteitage im Vorfeld der gesetzlich bestimmten Veränderung nicht nur nicht erforderlich, sondern bringt bei unserem Landesverband nichts, weil sich die Teilnehmerzahl von Mitglieder- und Delegiertenparteitagen wenig unterscheidet.

Unser vorliegender Gegenantrag garantiert hingegen eine Durchführbarkeit der Listenaufstellung, weil er sich eng am Wortlaut des neuen 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes orientiert. Darüber hinaus garantiert unser Gegenantrag die Beteiligung ALLER Mitglieder an der Wahl der bayerischen Kandidatenliste für die nächste Bundestagswahl, nicht nur von Delegierten, und respektiert somit den Geist der für unseren Landesverband so wichtigen Basisdemokratie auch in schwierigen Coronazeiten.

Der Antrag S 2 ist zudem zu unbestimmt, weil er dem Landesvorstand einen nicht näher definierten Spielraum überlässt, wann die infektionsschutzrechtliche Situation „mehr als nur unerheblich erschwert ist“, um anstelle eines Mitgliederparteitags eine Delegiertenversammlung einzuberufen. Damit verstößt der Antrag S 2 zudem gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

Wir sind überzeugt, dass die nach neuer Gesetzeslage vorgesehene Kombination aus elektronischer Kandidatenvorstellung und anschließender Briefwahl die fairste und transparenteste Lösung ist, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

1. Onlinebewerbungen mit Videos, die gleich aufgebaut sind. Gleiche weiße Rückwand, gleiche Länge.
2. Parteimitglieder ohne Onlineanschluss erhalten eine CD mit den Vorstellungsreden nach Hause geliefert, die sie sich entweder ansehen oder anhören können.
3. Eingang der verschlossenen Wahlumschläge bei einem Notar, der von einem weiteren Notar kontrolliert wird.
4. Öffnung der Wahlumschläge und Auszählung in Anwesenheit beider Notare sowie Wahlbeobachter aus möglichst allen Parteilagern.

Dadurch soll jegliche Manipulationsmöglichkeit unterbunden werden.

Begründung zu § 25

Wir verstehen nicht, warum der Landesvorstand im Antrag S2 seine Sondervollmachten zur Einberufung einer Delegiertenversammlung zur Aufstellung der nächsten Bundestagsliste bis 30. September 2022 ausdehnen möchte. Das zugrundeliegende 25. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes gilt mit seinen Sonderermächtigungen doch nur bis 31. Dezember 2021. Entsprechend beschränken wir uns in vorliegendem Gegenantrag zeitgleich auf ein Fristende für unseren Lösungsvorschlag zum 31. Dezember 2021.

4.6 Änderungsantrag § 13 Satzung AfD-Bayern „Ordnungsmaßnahmen“

Der Landesparteitag der AfD Bayern möge als Neufassung beschließen:

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen der Partei sind

a) Verwarnung

b) Enthebung von einem Parteiamt

c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren

d) Parteiausschluss.

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Der Landesvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung gemäß Abs. (1) a) aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht eröffnet. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt, auch im Falle der öffentlichen Austragung personeller Konflikte zum Schaden der Partei sowie der Überstellung interner Vorgänge an die Medien. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundessatzung.

(3) Liegt ein nach Absatz 1 zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forum für Mitglieder (im folgenden „Forum“ genannt) oder in der AfD-Bayern Mitgliedergruppe auf Facebook, können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

a) Verwarnung,

b) Löschung des nach Absatz 1 beanstandeten Beitrages,

c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten. Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden. Einzelheiten regelt die Gremiumsordnung.

(4) Wird ein Parteimitglied mit einer Strafe belegt, die in das Bundeszentralregister einzutragen ist, hat es die Pflicht, dieses vor einer Kandidatur für ein Parteiamt dem Landesvorstand zu melden.

Ferner hat jeder Träger eines Parteiамts die Pflicht, Strafen oder Strafbefehle, die einen Eintrag im Bundeszentralregister nach sich ziehen, dem Landesverband mitzuteilen. Es gilt eine 10-Tagesfrist ab Zeitpunkt der Rechtskraft.

Begründung:

Der bestehende Verweis der Satzung AfD-Bayern unter § 13 „Ordnungsmaßnahmen“ auf die Bestimmungen der Bundessatzung regelt formal die bestehenden Möglichkeiten der Ordnungsmaßnahmen, lässt jedoch die notwendige Ausformulierung in der Landessatzung vermissen. Aus Gründen der Ernsthaftigkeit in der Umsetzung der vorhandenen Möglichkeiten braucht es die entsprechende Ergänzung. Ordnungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit mehrfach mit nicht eindeutig nachvollziehbaren Hintergründen durchgeführt. Das Austragen interner Konflikte in der Öffentlichkeit sowie die nachweisliche Überstellung interner Vorgänge an die Medien haben sowohl dem Landesverband Bayern als auch der Gesamtpartei schwere Schäden zugefügt.

Antragsteller:

Tobias Teich	Andrea Haberl	Prof. Dr. Ingo Hahn
Gerhard Welter	Johann Biberger	Daniel See
Dorothee Merlot	Bianca Csonka	Florian Köhler
Christian Hechenberger	Manfred Weiler	Silke Körner
Anja Haas		
Jan Haas	Marvin Haas	

[3.7 Änderungsantrag § 19 Abs. 1 und 2 Satzung AfD-Bayern „Zusammensetzung Landesvorstand Beschäftigungsverhältnisse und Abhängigkeiten“](#)

Der Landesparteitag der AfD Bayern möge als Neufassung beschließen:

§ 19 Zusammensetzung Landesvorstand Beschäftigungsverhältnisse und Abhängigkeiten

(1) Besteht bei einer Kandidatur für ein Amt im Landesvorstand ein Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landtag, einer politischen Stiftung oder einem anderen stimmberechtigten Vorstandsmitglied, muss dieses dem Parteitag gegenüber offengelegt werden.

(2) Ein Abgeordneter im Bundestag, Landtag oder im Europaparlament und ein von ihm beschäftigtes Mitglied dürfen nur gleichzeitig im Vorstand derselben Gliederung sein, wenn das bestehende Beschäftigungsverhältnis bei einer Kandidatur für ein Amt der jeweiligen Gliederung dem Parteitag oder der Mitgliederversammlung gegenüber offengelegt wird.

Begründung:

Die bestehende Regelung des § 19 Abs. 1 und 2 der Satzung AfD-Bayern wirkt sich destruktiv auf bestehende und funktionierende Gliederungen aus. Sie unterbindet bestehendes und verhindert ehrenamtliches Engagement zum Nutzen der Partei.

Ein so genanntes „Abhängigkeitsverhältnis“ lässt sich nicht per se durch ein Beschäftigungsverhältnis zwischen einem Mandatsträger, einer Fraktion oder dergleichen definieren. Abhängigkeiten können durch persönliche Verbindungen, durch Interessensvertretungen, durch so bezeichnete „Lager“ o.ä. gleichermaßen entstehen. Als Instrument zur Verhinderung des „Parteienfilzes“ verfehlt die bestehende Gestaltung des Paragraphen ihr Ziel und ist somit unwirksam.

Antragsteller:

Tobias Teich	Andrea Haberl	Anja Haas
Jan Haas	Marvin Haas	Heike Themel
Andreas Jurca	Gerhard Welter	Johann Biberger
Johannes Huber	Daniel See	Dorothee Merlot
Bianca Csonka	Christian Hechenberger	Felix Thiessen
Manfred Weiler	Silke Körner	Dieter Leusch
Florian Köhler	Michael Albuschat	Melanie Hilz
Michael Hilz		

[4.8 Antrag auf Ergänzung der Wahlordnung des Landesverbandes Bayern der Alternative für Deutschland](#)

§5 Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen

Der Landesparteitag möge beschließen: §5 der Wahlordnung des Landesverbandes Bayern der Alternative für Deutschland wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

(7) Nachweise über Berufs- und Studienabschlüsse Der Bewerber um ein politisches Mandat soll der Versammlungsleitung in Kopie Nachweise über erworbene Berufs- und Studienabschlüsse vorlegen. Die Versammlungsleitung hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zur Kenntnis zu bringen, ob und welche Nachweise vorliegen.

Begründung Erfolgt mündlich

Martin Böhm MdL	Klaus-Peter Bracht	Petr Bystron MdB
Gerd Heitzer	Georg Hock	Johannes Huber MdB
Andreas Jurca	Juanita Klunk	Ramona Köllner
Dieter Leusch	Freia Lippold-Eggen	Wolfgang Sidamgrotzki
Eva-Maria Zernig		

5. Sachanträge

5.1 Antrag KV Ebersberg „Für ein besseres Europa“

Antragsteller: KV Ebersberg

Der Landesparteitag der AfD Bayern möge beschließen:

1. Nachstehender Antrag "Für ein besseres Europa" wird angenommen;
2. Die Funktions- und Mandatsträger des AfD-Landesverband Bayerns werden aufgefordert, die inhaltlichen Positionen des Antrags bei ihrem zukünftigen Handeln und Auftreten entsprechend zu berücksichtigen;
3. Der Landesvorstand wird beauftragt, den Antrag "Für ein besseres Europa" auf dem nächsten Bundesparteitag als Sachantrag des AfD-Landesverbandes Bayern zur Abstimmung einzubringen.

Für ein besseres Europa

Für ein Europa souveräner Nationalstaaten

Europa ist ein Kontinent mit einzigartiger Vielfalt, die nur durch freie, selbst- und geschichtsbewusste Völker, durch nationale Selbstbestimmung, Freiheit und staatliche Souveränität erhalten werden kann.

Die AfD tritt für ein Europa souveräner Nationalstaaten ein, die miteinander in Freundschaft verbunden sind, die sich den Gemeinsamkeiten ihrer Kulturen verpflichtet fühlen und auf der Basis von Freiheit, Gleichberechtigung und Souveränität miteinander kooperieren.

Die Entmachtung der nationalen Demokratien durch demokratisch allenfalls marginal legitimierte EU-Institutionen lehnen wir entschieden ab.

Die EU in ihrer jetzigen Form ist gescheitert. Die Etablierung staatlicher EU-Strukturen über die historisch verwurzelten Nationalstaaten hat nur zu Streit und Ungerechtigkeiten geführt. Die EU ist in die Hand von "Eliten" gelangt, die mit unsinnigen gesellschaftlichen Experimenten wie Multikulti oder der Genderideologie Politik gegen die Völker Europas betreiben.

Wir fordern einen Rückbau der jetzigen EU zu einem Europa souveräner Staaten mit einem gemeinsamen Markt, vergleichbar der EWG (Europäische Wirtschaftsgemeinschaft).

Das Europaparlament muss abgeschafft werden, die Gesetzgebungskompetenz muss wieder ausschließlich bei den nationalen Parlamenten liegen. Jede Zusammenarbeit der europäischen Nationalstaaten darf ausschließlich auf im Einzelnen abzuschließenden Verträgen beruhen (und nicht auf angemäßer EU-Staatlichkeit).

Auch fordern wir eine sofortige geordnete Auflösung der Euro-Währungsunion.

Wir verwahren uns gegen die ständig wiederholte tatsachenwidrige Behauptung, Deutschland würde am meisten von der EU profitieren. So ist bei der Entwicklung des Wohlstandes in Europa das Gegenteil der Fall.

Wenn Deutschland aufhört, mehr als das zu zahlen, wozu es sich verpflichtet hat, keine Milliardengarantien wie die für die diversen Eurorettungen mehr übernimmt und sich entschieden gegen die Vertragsbrüche, wie die der EZB zur Wehr setzt, wird die Reformbereitschaft der EU automatisch zunehmen.

In fast allen EU-Staaten sehen wir politische Parteien und Gruppierungen, die ihre nationale Souveränität erhalten wollen. Auch deshalb setzen wir vor allem auf eine deutsche Europapolitik, die den Rückbau der EU von innen heraus anstrebt. Ein einseitiger Austritt der Bundesrepublik Deutschland (DEXIT) ist für uns nur als ultima ratio denkbar, wenn alle Reformbestrebungen scheitern sollten.

Begründung des Antrages:

Die Ablehnung der EU als "Superstaat" und das Ziel eines "Europas souveräner Nationalstaaten" ist Konsens in der AfD. Der vorliegende Antrag soll dieses Ziel nochmals betonen und die Funktions- und Mandatsträger auffordern, die Positionen dieses Antrages bei Ihrem zukünftigen Handeln und Wirken entsprechend zu berücksichtigen.

Der Antrag "Für ein besseres Europa" setzt darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Reform bzw. einen entsprechenden Rückbau der Europäischen Union von innen heraus anstrebt und nicht etwa aus ihr austritt und dann über eine Freihandelszone verhandelt.

Die Europäische Union gibt es in ihrer heutigen Form, weil die Bundesrepublik Deutschland als größter Nettozahler sie finanziert (direkt und über den Wertverlust von Sparguthaben), weil die Bundesrepublik Deutschland Garantien übernahm, die ein nicht kalkulierbares Risiko für den Wohlstand ihrer Bürger darstellen und Rechtsbrüche zum Schaden ihrer Bürger hinnimmt.

Ein DEXIT, also der einseitige Austritt der Bundesrepublik Deutschland aus der Europäischen Union ist daher nur die letzte Möglichkeit, wenn sich ein Rückbau der Europäischen Union nicht verwirklichen lässt. Auch kann ein Verweis auf das Stocken dessen, was die EU-"Eliten" als Reformprozess bezeichnen, als DEXIT-Grund nicht überzeugen, weil dieser Reformprozess in die unseren Zielen entgegengesetzte Richtung zielt.

Die Bundesregierungen, spätestens seit Bundeskanzler Helmut Kohl, waren und sind gegenüber "Europa" zu einer Politik der Selbstaufgabe bereit. Widerrechtlich, wie das Bundesverfassungsgericht am 05.05.2020 festgestellt hat. Exakt hier muss die Kritik der AfD ansetzen.

Mit der vorschnellen Forderung nach einem DEXIT würden wir den Bürger nur erschrecken und den etablierten Parteien die Möglichkeit geben, ihre Politik der Selbstaufgabe als "verantwortungsbewusst" hinzustellen.

5.2 Antrag „Dexit“

Der Landesparteitag der AfD Bayern möge im Folgenden beschließen:

1. die folgende inhaltliche Grundsatzentscheidung „DEXIT jetzt“ anzunehmen. 2. die Funktions- und Mandatsträger aufzufordern, diese Positionierung in ihrem Handeln und Auftreten zu berücksichtigen. 3. das Positionspapier „DEXIT jetzt“ auf dem nächsten Bundesparteitag einzubringen.

DEXIT jetzt

Präambel

Die AfD-Bayern steht für eine Außenpolitik, die von nationalem Interesse geleitet ist. Wir begreifen Deutschland als eine starke und selbstbewusste Nation, deren Souveränität indiskutabler Bestandteil ihres Selbstverständnisses ist. Als Teil des europäischen Kulturkreises stehen wir in Freundschaft zu unseren Nachbarn, sofern diese auf Gegenseitigkeit beruht. Europa ist für uns ein Kontinent einzigartiger Vielfalt, die es zu erhalten gilt.

Es liegt im vitalen Interesse unserer Nation, die positive Vision einer Welt der starken Nationalstaaten verbunden durch gemeinsamen Handel und bilateraler Freundschaft zu entwickeln.

EU

Die Grundidee der EU widerspricht jeglicher nationaler Souveränität, demokratischen Grundprinzipien und rechtsstaatlicher Mindestanforderungen. Wir lehnen die „Europäische Union“ ab.

Der spätestens durch den sog. „Vertrag von Lissabon“ klar erkennbare staatliche Charakter, widerspricht der Souveränität der Mitgliedsstaaten.

Schon lange wird in der Rechtswissenschaft in Bezug auf die EU nicht mehr von einer Staatengemeinschaft gesprochen, sondern von einem Staatengebilde *suis generis* (eigener Art). Diese Definition entspringt der Tatsache, dass die EU in ihrer „Integration“ so weit fortgeschritten ist, dass sie eigentlich als Staat erkannt werden müsste. Aufgrund der politisch eingefärbten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, geschieht dies jedoch nicht.

Wir lehnen die rapide Entmachtung nationaler Demokratien durch eine zu keinem Zeitpunkt demokratisch legitimierte Organisation entschieden ab.

Unser Verständnis von Europa ist kein bundesstaatliches, es ist vielmehr das eines Europas, in denen Staaten in Freundschaft miteinander auf Augenhöhe agieren und in bilateralen Verträgen ihre Beziehungen zueinander definieren.

Wir streben auch für die Zukunft die Fortführung des bestehenden Freihandels an, lehnen aber jegliche weitere fundamentale Festschreibung politischer Beziehung, zwischen den bisherigen Mitgliedsstaaten, ab.

Da ein oft diskutierter „Reformprozess“ innerhalb der Europäischen Union unserer festen Überzeugung nicht gelingen kann, fordern wir eine geordnete Auflösung ebendieser und die Neuschaffung einer Plattform nach dem Vorbild der EWG.

Alle bestehenden Regelungen müssen, bis auf wenige Bereiche, mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Sämtliche Transferzahlungen sind einzustellen, die Währungsunion ist geordnet aufzulösen und die pauschale Personenfreizügigkeit entfällt.

Begründung
Erfolgt mündlich

Antragssteller

Felix Thiessen	Johannes Huber	Tobias Teich	Rainer Kraft
Florian Jäger	Benjamin Nolte	Florian Köhler	Rafael Hauptmann
Peter Boehringer	Stefan Löw	Katrin Ebner-Steiner	Christoph Maier
Markus Bayerbach	Andreas Winhart	Ulrich Singer	Martin Böhm
Sylvia Limmer	Martin Sichert	Stephan Protschka	Hans-Jörg Müller
Tobias Matthias Peterka	Petr Bystron	Georg Hock	Christian Paulwitz
Edeltraud Schwarz	Heike Themel	Wolfgang Kellermann	Jörg Schäfer
Klaus Rohrhuber	Jacqueline Kretschmer	Peter Junker	Heidi Pelz
Delbert Alexander	Dieter Leusch	Sascha Hörr	Markus Walbrunn
Oliver Multusch	Stephan Sterr	Günter Felder	Gerhard Welter
Eva Maria Zernig	Markus Striedl	Dagmar Stanglmaier	Markus Fichtl
Werner Bulling	Tim Dreher	Tim Prießmann	Tom Braun
Nico Marschall	Pascal Pfannes	Rene Jentzsch	Silvia Felder
Felix Börner	Peter Schäftner	Jürgen Spielhofen	Rene Dierkes
Rene Heichler	Michael Albuschat	Dirk Schmidt	Michael Hörmann
Christian Müller	Thomas Wagenseil	Simon Kuchlbauer	Reinhold Eysel
Petra Berger- Dietschmann	Ramona Köllner	Tobias Eckl	Manfred Schiller
Thorsten Probst	Ralf Pantzloff	Christian Koch	Anja Koch
Andrea Haberl	Werner Themel	Juanita Klunk	David Heimerl
Clemens Koppe	Freia Lippold-Eggen	Thomas Kanzelsberger	Rainer Bolle
Bernd Schuhmann	Andreas Jurca	Johannes Meier	Bernd Vogt
Tanja Hager	Gerd Heitzer	Werner Knaus	Erhard Brucker
Stefan Wigler	Michael Kempf	Christian Engel	Roland Gropp
Josef Robin	Heinz Imbacher	Silvio Kante	Martina Kranich
Reno Schmidt	Rüdiger Irgart	Paul Traxl	Frank Beughold
Edi Winkler	Jens Köhler	Klaus Ramdohr	Melanie Hilz
Michel Hilz	Silke Körner	Rosemarie Weitzel	Dorothee Merlot
Klaus Gäßl	Ali Schir- Mohammed	Andreas Hohberger	Hermann Gruber
Christoph Unterberg	Rüdiger Groß	Achim Müllerke	Ralf Mielisch
Mario Krüger	Roland Aicher	Gudrun Körner	Paul Alger
Marianne Röhl	Patric Röhl	Christian Kaser	Erwin Reinert
Peter Eß	Evelyn Eß	Arthur Rusch	Edwin Kohler
Herbert Müller	Martin Wunderlich	Dirk Wächtler	Bianca Csonka
Christian Hechenberger	Matthias Vogler	Rainer Rothfuss	Jörg Mikszas
Hans Tschense	Annemarie Tschense	Stefan Katzenberger	Jahannes Janitza
Alfred Hörr			

5.3 Antrag „Corona-Lockdown“

Der Landesparteitag der AfD Bayern wolle beschließen, die folgende Resolution zum „Corona-Lockdown“ anzunehmen.

Resolution zum „Corona-Lockdown“ Die im Frühjahr dieses Jahres von den Regierungen, Medien und wenigen staatsnahen Virologen angefachte Corona-Hysterie prägt unser Land wie kaum ein anderes Ereignis der letzten Jahrzehnte. Insbesondere ist fatal, dass auch nach dem anfänglichen Schreckmoment keine offene Diskussion geführt wird und an vielen Maßnahmen halsstarrig festgehalten wird. Grund- und Freiheitsrechte von Verfassungsrang werden mit dem Lockdown außer Kraft gesetzt und es wird massiv in das Wirtschaftsleben eingegriffen. In Folge dessen mussten bereits zahlreiche Unternehmen Insolvenz anmelden und es steht zu befürchten, dass noch viele weitere in den verschiedensten Wirtschaftszweigen folgen werden. Viele Menschen haben ihren Arbeitsplatz verloren, vielen weiteren steht das absehbar noch bevor. Insbesondere die bayerische Staatsregierung hat sich in den vergangenen Monaten in unrühmlicher Weise hervorgetan und lief den selbstverschuldeten Entwicklungen nur hinterher, wie etwa die sog. Testpanne zeigte. Schlimmer noch, sie verbreitete Angst und Schrecken zulasten der Gesundheit, Bürgerrechte und wirtschaftlichen Existenzgrundlagen ihrer Bürger. Bei der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts im ersten Halbjahr 2020 steht Bayern mit minus 7,0 % auf dem fünftletzten Platz der 16 Bundesländer. Bayern hat bundesweit einen Spitzenplatz eingenommen, wenn man die Zahlen der Kurzarbeiter (fast 1.000.000), der Arbeitslosen (relativer Anstieg der Arbeitslosenquote um 40,5 % im August 2020 zum Vorjahresmonat) und der Verschuldung (Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung um 3.049 €) betrachtet. Weder eine Angemessenheit, noch eine verhältnismäßige Wirksamkeit dieser staatlichen Eingriffe kann nachgewiesen werden. Einschlägige Studien deuteten bereits im Frühjahr auf eine massive Überreaktion seitens der verantwortlichen politischen Entscheidungsträger, insbesondere der Söder- und Merkel-Regierungen hin. Die im Vergleich zu einer üblichen Grippewelle nicht vorhandene Übersterblichkeit in Deutschland und Bayern sowie die nicht vorhandene Auslastung der Intensivbetten in deutschen Krankenhäusern legitimieren weder weitere Beschneidungen bürgerlicher Freiheitsrechte noch die Gefährdung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensgrundlagen der Bürger dieses Landes. Zwar stiegen die nominalen Zahlen positiver PCR-Testergebnisse in den vergangenen Wochen parallel zur massiven Ausweitung der Testverfahren wieder an, doch überlasten diese Entwicklungen das deutsche Gesundheitssystem in absehbarer Zukunft nicht.

In Übereinstimmung mit unseren Fraktionen im Deutschen Bundestag und im Bayerischen Landtag fordert die AfD Bayern:

1. Die sogenannte „Epidemische Lage nationaler Tragweite“ aufheben!
2. Den Maskenzwang und sämtliche weitere Beschränkungen sofort beenden!
3. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses!
4. Gesundheitsdaten schützen: Verpflichtende Immunitätsausweise, Corona-Apps oder Personenregister sind kein Bestandteil freiheitlicher Politik!
5. Keine Zwangsimpfungen und keine Nachteile für Impfskeptiker!
6. Beendigung der mit Corona begründeten Eingriffe in das Wirtschaftsleben!
7. Keine staatliche Insolvenzverschleppung, sondern umgehende Wiederinkraftsetzung der Insolvenzmeldepflicht!

8. Keine Politik zu Lasten unserer Kinder und Enkel – schnelle Rückkehr zu einer nachhaltigen Haushaltspolitik!

9. Kein Missbrauch der Lockdown-Krise zur Einführung einer europäischen Schulden-Union!

10. Lehren aus dem Lockdown ziehen: a. Verbrennungsmotor erhalten, Fahrverbote aufheben! b. Für die Digitalisierung das Glasfaserleitungsnetz flächendeckend ausbauen! c. Grenzen dauerhaft sichern!

11. Die Einbeziehung des gesamten Spektrums wissenschaftlich fundierter Meinungen in die politische Entscheidungsfindung.

12. Bei den Ergebnissen von PCR-Tests ist nicht von Infektionen zu sprechen, sondern von positiv oder negativ getesteten Personen. Ein PCR-Test ist nicht dazu geeignet, eine Virusinfektion zu diagnostizieren.

13. Auf Basis von Inzidenzwerten, die auf PCR-Tests beruhen, sind keine politischen Maßnahmen zu verordnen oder zu treffen.

Begründung: erfolgt mündlich.

Mitzeichner: Markus Walbrunn (Mitgliedsnummer: 10593942)

Johannes Huber (10586218)	Wolfgang Wiehle (10573868)	Ingo Hahn (10591143)
Fritz Hödl (13732)	Kathrin Knabe (10634092)	Andreas Kohlberger (10607426)
Oliver Multusch (10605479)	Klaus Ramdohr (10623492)	Wolfgang Sidamgrotzki (10590354)
Peter Boehringer	Petr Bystron	Peter Felser
Rainer Kraft	Corinna Miazga	Hansjörg Müller
Gerold Otten	Tobias Peterka (2221)	Paul Podolay
Stephan Protschka	Martin Sichert (52)	Katrin Ebner-Steiner (10594040)
Stefan Löw (10621710)	Roland Magerl (10575662)	Gerd Mannes
Jan Schiffers	Ulrich Singer	Andreas Winhart (10592611)
Roland Aicher (10591918)	Elisabeth Hörr (10602397)	Florian Jäger (936)
Peter Junker (10636038)	Wolfgang Kellermann (10610984)	Juanita Klunk (4976)
Jacqueline Kretschmer (10597201)	Jakob Lechner (10640683)	Christian Paulwitz (10570510)
Heidi Pelz (10636038)	Andreas Reuter (10623884)	Jörg Schäfer (10624314)
Manuela Schulz (10660455)	Bernd Schumann (10599418)	Edeltraud Schwarz (6977)
Regina Sidamgrotzki (10595333)	Stefan Sidamgrotzki (10597271)	Tobias Teich (10576991)
Annemarie Tschense (12423)	Hans Tschense (10576423)	Alexander von Alten Blaskowitz
Christian Demmel	Norbert Goerz	Andrea Haberl
Gerhard Knauer	Clemens Koppe	Bernhard Kugelmann
Reinhard Mixl	Dr. med. Michael Müller	Pascal Pfannes
Lukas Rehm	Thomas Senftleben	Heike Themel
Werner Themel	Manfred Weiler	Gerhard-Michael Welter
Martina Zann	Corina Zech	

5.4 Antrag „Causa Ditges“

Beratung über das Vorgehen von und Beschluss über Herrn Landesschiedsgerichtspräsident P. Ditges in der Causa des LSG-Richters Causa Udo Linhard

sowie der Beschlussfassung wie folgt:

Der Parteitag möge beschließen:

„Herr P. Ditges ist mit sofortiger Wirkung aus dem Landesschiedsgericht Bayern auszuschließen.

Alle seit Juni 2020 in bzw. für Bayern gefällten Urteile sind für null und nichtig zu erklären. Die nicht satzungsgemäße Berufung des Herrn Kast ist ex tunc null und nichtig.“

Ersatzweise:

„Es ergeht die Aufforderung durch die Mitgliederversammlung an und Herrn P. Ditges, das Amt des Schiedsrichters unserer Partei UNVERZÜGLICH niederzulegen, da sein Verhalten nicht mit den Grundsätzen unserer Partei sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands übereinstimmt und das gezeigte Verhalten auch nicht tragbar ist. Das Verhalten wird durch die Mitglieder deutlich gerügt.

Es wird Herrn P. Ditges ebenfalls auferlegt, seine weitere Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland zu überdenken. Aufgrund der Schwere der Verletzungen von Satzung sowie von grundgesetzlichen Regelungen wird ihm der Parteiaustritt nahegelegt.

Alle seit Juni 2020 in bzw. für Bayern gefällten Urteile sind für null und nichtig zu erklären. Die nicht satzungsgemäße Berufung des Herrn Kast ist ex tunc null und nichtig.“

Zum Sachverhalt:

Auf dem Landesparteitag des 10.u.11./11/2019 wurde der beruflich sehr erfahrene Rechtsanwalt Udo Linhard wirksam für die Periode von 2 Jahren in unser Landesschiedsgericht Bayern gewählt. Seine Amtszeit endet somit im November nächsten Jahres.

Ungeachtet dessen und in Verletzung aller Ordnung entfernte der jetzige Präsident des Landesschiedsgericht Bayerns, Herr P. Ditges, eigenmächtig Herrn RA Linhard Ende Juni 2020 aus dem durch die Mitglieder gewählten Amt.

Herr Linhard ist ein renommierter Rechtsanwalt aus Nürnberg. Sein einziges sogenanntes Vergehen kann nur gewesen sein, dass er nicht immer der Meinung des Herrn Ditges Folge leisten wollte.

Bis zu diesem Ereignis bestand das LSG BY aus genau 3 SG Richtern: den Herren P. Ditges, U. Linhard, und Chr. Förster. Ersatzrichter existieren keine. Herr Chr. Förster meldete sich nach der Entfernung Herrn U. Linhards durch Herrn Ditges krank.

Befremdlicherweise wurde dann – erkennbar mit dem Ziel der Schaffung von irreversiblen Fakten – offenkundig ein Bekannter des Herrn P. Ditges, ein gewisser Herr Kast, auf den Posten des gewählten U. Linhard gesetzt. Herr Kast ist zwar Mitglied unserer Partei; er war jedoch niemals auf einer Mitgliederversammlung zum Schiedsrichter oder Ersatzschiedsrichter gewählt worden.

Es bleibt auch nicht nachvollziehbar, weshalb das Mittel des ohnehin illegitimen sehr raschen Personalaustausches in Bayern nur auf Herrn U. Linhard, nicht aber auf Herrn Chr. Förster Anwendung fand. Zumal die Funktionalbesetzung mindestens drei LSG-Schiedsrichter voraussetzt.

Einzig und allein der Souverän, die Mitgliederversammlung (Bayern) bzw. derzeit das Organ Delegiertenversammlung (Bundesebene) kann und darf die Zusammensetzung der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit festlegen.

Es ist irrelevant, ob nun, und vor wem, Klagen auf irgendwelchen Ebenen gegen dieses satzungswidrige Verhalten eingelegt worden sind. Diese sind ohnehin müßig, denn dieser Korrekturweg dauert viel zu lange.

Es ist unser ureigener Auftrag als Mitglieder, in der AfD Bayern wieder für innerparteiliche Rechtstaatlichkeit zu sorgen. Wir als AfD können und dürfen keine totalitären Anmaßungen, noch dazu in hochkritischen Punkten wie dem Schiedsgericht der Partei, gutheißen.

Die **Vorwürfe** lauten klar und deutlich:

- 1. Satzungs- und gesetzwidrige Einflussnahme auf die Besetzung des Landesschiedsgerichtes BY durch Entfernung des gewählten Schiedsrichters Udo Linhard, sowie**
- 2. Satzungs- und gesetzwidrige Einflussnahme auf die Besetzung des Landesschiedsgerichtes BY durch Einsetzung eines gewissen Herrn Kast unter Umgehung jeglicher zwingend vorgeschriebener demokratischer Wahl.**

Als Korrektur bleiben nur:

Die Entfernung aus dem Amt.

Der Parteitag möge damit beschließen:

„Herr P. Ditges ist mit sofortiger Wirkung aus dem Landesschiedsgericht Bayern auszuschließen.

Alle seit Juni 2020 in bzw. für Bayern gefällten Urteile sind für null und nichtig zu erklären. Die nicht satzungsgemäße Berufung des Herrn Kast ist ex tunc null und nichtig.“

Möglicherweise sieht unsere Satzung die Entfernung von Schiedsrichtern durch die Mitglieder nicht vor. Dies wäre aber auch ein weiterer, sehr deutlicher Hinweis darauf, dass dies erst recht auch nicht durch von Mitgliedern gewählte Personen statthaft sein kann!

In diesem Falle möge der Parteitag ersatzweise beschließen:

„Es ergeht die Aufforderung durch die Mitgliederversammlung an und Herrn P. Ditges, das Amt des Schiedsrichters unserer Partei UNVERZÜGLICH niederzulegen, da sein Verhalten nicht mit den Grundsätzen unserer Partei sowie dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschlands übereinstimmt und das gezeigte Verhalten auch nicht tragbar ist. Das Verhalten wird durch die Mitglieder deutlich gerügt.

Es wird Herrn P. Ditges ebenfalls auferlegt, seine weitere Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland zu überdenken. Aufgrund der Schwere der Verletzungen von Satzung sowie von grundgesetzlichen Regelungen wird ihm der Parteiaustritt nahegelegt.

Alle seit Juni 2020 in bzw. für Bayern gefällten Urteile sind für null und nichtig zu erklären. Die nicht satzungsgemäße Berufung des Herrn Kast ist ex tunc null und nichtig.“

Vorname	Nachname	KV	Mgl-Nummer
Edith	Bluhm	KV Ebersberg	3745
Brunhilde	Daxlberger	KV Ebersberg	10586036
Rene	Dierkes	KV München Ost	10655775
Wolfgang	Dörner, Dr.	KV Nürnberg	1761
Hans	Fellner, Dr.	KV Traunstein	10607316
Günter	Fernolend	KV Aichbach-Freidberg	10608626
Kurt J.	Heinrich	KV Nürnberg	BY-52204 9340
Hans-Martin	Herbel	KV Bad Tölz-Wolfratsh.	8227
Georg	Hock	KV Kulmbach	7674
Georg	Höhenleitner	KV Bad Tölz-Wolfratsh.	3375
Vilmos	Holzhauser, Dr.	KV Bad Tölz-Wolfratsh.	5349
Ute	Schmidt	KV Ebersberg	8551
Manfred	Schmidt	KV Ebersberg	12788
Wilhelm	Seifried	KV Freising-Pfaffenh.	10594375
Krishna	Seifried	KV Freising-Pfaffenh.	10594374
Axel	Zamzow	KV Bad Tölz-Wolfratsh.	11866

5.5 Antrag „Mitgliedsformulare“

Antragsteller: KV Altötting

Antrag die Mitgliederversammlung möge beschließen:

„Den Landesvorstand zu beauftragen, beim nächstmöglichen Bundesparteitag einen Antrag zu stellen, mit dem Ziel, die Belastung von Kreisverbänden durch Aufnahmeanträge so zu gestalten, daß jeder KV bei einer Aufnahme eines Kandidaten maximal Formalitäten zu erfüllen hat, die auf einer einzigen Seite eines zweiseitigen Blatts bei einer Schriftgröße von 12 zusammengefasst sind“

Begründung:

Inzwischen sollen bei einer Neuaufnahme drei Blätter ausgefüllt werden. Das ist hochgradig schikanös und ein Widerspruch zur Position der AfD Bürokratie abbauen zu wollen.

5.6 Antrag „Wahlkampfbudget“

Antragsteller: KV Altötting

Antrag die Mitgliederversammlung möge beschließen:

„Den Landesvorstand zu beauftragen, beim nächstmöglichen Bundesparteitag einen Antrag zu stellen, mit dem Ziel, daß die Gelder, die von übergeordneten Gliederungen für den Bundestagswahlkampf bereitgestellt werden, zu mindestens 50% bei den Kreisverbänden ankommen, die dann nach der Wahl über deren Verwendung im Wahlkampf Rechenschaft ablegen müssen.“.

Begründung:

Umfang und Aufteilung der Gelder sind Voraussetzung für einen erfolgreichen Wahlkampf. Die Erfahrung des letzten Bundestagswahlkampf und Landtagswahlkampf haben gezeigt, daß diese Gliederungsebenen den größten Teil der Gelder für sich selbst beansprucht haben und daß die Ergebnisse, die Bund und Land für diese Gelder geliefert haben zu viele KVs nicht zufriedengestellt hatten.

Das Selbstverständnis, daß Bund und Land das Wahlkampfbudget in möglichst großem Umfang für eigene Projekte nutzen und die KVs dann die Arbeit machen und ggf. noch aus eigenen Mitteln finanzieren ist rückblickend betrachtet gescheitert.

5.7 Antrag „Jurist auf Landesebene“

Antragsteller: KV Altötting

Antrag die Mitgliederversammlung möge beschließen:

„Der Kreisverband Altötting stellt Antrag auf dem nächsten Landesparteitag, und/oder Bundesparteitag, daß der Landesverband Bayern der AfD, ggf. zusammen mit mindestens einem weiteren Landesverband einem Juristen fest einstellt, oder mit Hilfe eines Rahmenvertrags beschäftigt, der allen Gliederungsebenen des Landesverbands Bayern für Rechtsfragen zur Verfügung steht und im Auftrag einer Gliederungsebene Klagen ausschließlich gegen Nichtparteimitglieder führt und vor Gericht vertritt. Diesem Anwalt ist es per Arbeitsvertrag untersagt Rechtsfragen zu behandeln, deren Rechtsgrundlage eine der Satzungen der AfD ist
Der Anwalt ist innerhalb von 6 Monaten einzustellen“

Begründung:

Es kann nicht sein, daß es auf Landesebene kein funktionierende Stelle gibt, die den Landesverband, die Bezirke und die Kreisverbände und die Mandatsträger nach außen verteidigt und vor Angriffen vor Dritten von Außerhalb schützt.

Eine solche Stelle darf nach Überzeugung der Antragsteller aber nicht dazu missbrauchbar sein, Parteimitglieder in ihrer Parteikarriere zu fördern oder zu behindern. Dies wäre z.B. über den Arbeitsvertrag regelbar, in dem in Passus aufzunehmen wäre, dem gemäß es diesem Juristen untersagt ist, Rechtsfragen zu bearbeiten, die als Rechtsgrundlage die Satzungen der AfD haben.

Wenn die Sorge geteilt wird, daß es an Fällen mangeln würde, oder die Kosten zu hoch seien, dann kann man sich ja per Beschluss auf dem Landesparteitag mit einem weiteren Landesverband zusammenschließen und gemeinsam diese Stelle schaffen.

5.8 Antrag „Verhalten Landtagsfraktion“

Antragssteller: Kreisvorstände Starnberg, München-Nord und München-Land

Antragstext: Unter TOP 15 soll folgender Antrag behandelt werden:

„1) Die AfD Bayern missbilligt das Verhalten der Landtagsabgeordneten Bergmüller, Cyron, Klingen, Bayerbach, Stadler, Henkel und Winhart, die bei der Landtags Sitzung am 30.10.2020 während der Rede des eigenen Fraktionsvorsitzenden zu Söders Corona-Lockdown den Plenarsaal demonstrativ verlassen haben.

2) Besonders verurteilt wird das Abstimmungsverhalten von MdL Stadler, der den AfDAntrag gegen die Corona-Politik der Staatsregierung zusammen mit den Altparteien abgelehnt hat.

3) Alle AfD-Landtagsabgeordneten werden aufgefordert, die Satzung der Fraktion inkl. der Abwahlregeln bzgl. des Fraktionsvorstands zu achten und diesen bis zur regulären Neuwahl zu respektieren. Die öffentliche Auseinandersetzung muss beendet und ausschließlich Sachpolitik betrieben werden.“

Begründung:

zu 1) Dieses Verhalten erzeugt eine negative Außenwirkung und liefert den Altparteien Steilvorlagen, um die AfD als „zerstrittenen Haufen“ zu diffamieren. Streitigkeiten innerhalb der Fraktion müssen professionell intern geklärt werden, ohne die AfD in den Medien zu beschädigen.

zu 2) Es ist inakzeptabel, aufgrund von internem Streit in der Fraktion nach außen hin in einer solch wichtigen Frage wie dem wirtschaftszerstörenden Corona-Lockdown der AfD entgegengesetzte Positionen zu vertreten. Das ist Verrat am Wähler und der eigenen Parteibasis, die ein gut bezahlter Abgeordneter zu vertreten hat.

zu 3) Angesichts der anstehenden Bundestagswahl ist es wichtig, dass die AfD und deren Fraktionen geschlossen auftreten. Nach außen getragener Streit schwächt unsere Wahlchancen und nützt damit den Altparteien und der Merkel-/Söder-Regierung.